
1555/J XXII. GP

Eingelangt am 09.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Ulli Sima
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen
betreffend Chaos um Grenzwerte bei Pestiziden durch
„Gleichstellungsverordnung mit Holland“ und die gesundheitliche Gefährdung
von KonsumentInnen

Mit der am 6. Februar 2004 in Kraft getretenen „Gleichstellungsverordnung mit Holland“ sind mit einem Schlag nun alle in Holland erlaubten Pestizide auch in Österreich zugelassen. Bereits 2002 wurde der heimische Pestizid-Markt für deutsche Pestizide geöffnet. Mit der neuen Verordnung, die noch auf den ehemaligen Landwirtschaftsminister Wilhelm Molterer zurückgeht, verabschiedet man sich von bisher geltenden Sicherheitsstandards, wie der humantoxikologischen und ökotoxikologischen Überprüfung der Pestizide vor ihrer Zulassung. Nun gelten zudem zwei oder drei gesetzliche Höchstwerte.

Wie die Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 publizierte, herrschen nun chaotische Zustände im Gesundheitsministerium. Denn während die Beamten davon ausgehen, dass für die neuen holländischen Pestizide (sofern diese in österreichischen Produkten nachgewiesen werden) die holländischen Grenzwerte gelten, spricht die Gesundheitsministerin davon, dass die österreichischen Grenzwerte anzuwenden sind.

Für die heimischen KonsumentInnen ist die Situation mehr als unbefriedigend, wie etwa das von GLOBAL 2000 aufgezeigte Beispiel der Tomaten zeigt: Bisher waren für heimische Tomaten 15 verschiedene Pestizidwirkstoffe zugelassen, nun sind es 51. Unter den neuen findet sich auch das Hormongift Cyhexatin, das 1992 mit dem DDT in Österreich verboten wurde. Beim Tomaten-Kauf müssen die KonsumentInnen künftig damit rechnen, dass sie auch deutsche und holländische Pestizide mitkaufen, in diesen Mengen in importierten Produkten verboten wären.

Angesichts der Auswirkungen von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit ist diese Situation völlig inakzeptabel.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nachstehende

Anfrage:

1. War Ihr Ministerium bei der Erstellung der Gleichstellungsverordnung mit Holland eingebunden?

2. Falls ja, haben Sie Bedenken deponiert?
3. Falls ja, welche?
4. Falls nein, warum nicht?
5. Halten Sie die derzeitige Regelung im Sinne des Schutzes der Konsumentinnen für akzeptabel?
6. Können Sie als Gesundheitsministerin gesundheitliche Schäden für die Konsumentinnen durch die durch die neue Verordnung entstandene Situation ausschließen?
7. Welcher der Höchstwerte bei Pestiziden gilt nun? Der österreichische, der deutsche oder der holländische?
8. Wie erklären Sie sich das Chaos rund um die Höchstwerte?
9. Halten Sie es für verantwortbar, dass in Österreich bereits verbotene Stoffe, wie etwa das Hormongift Cyhexatin nun wieder erlaubt sind?
10. Welche gesundheitlichen Schäden kann das besagte Hormongift im menschlichen Körper verursachen?
11. Gehen Sie davon aus, dass effektive Kontrollen der Pestizidbelastung künftig noch schwieriger werden?
12. Sind Sie für die Zurücknahme der Gleichstellungsverordnung mit Holland?
13. Falls nein, warum nicht?
14. Falls ja, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen?
15. Welche anderen als das genannte Hormongift werden nun in Österreich wieder zugelassen, obwohl sie bislang verboten bzw. nicht im Einsatz waren?
16. Aus welchen Gründen waren diese Stoffe bislang verboten?
17. Halten Sie deren Zulassung als zuständige Gesundheitsministerin für verantwortbar?
18. Seit zwei Jahren war bekannt, dass mit 6. Februar alle in den Niederlanden zugelassenen Pestizide auch in Österreich zugelassen würden. Weshalb wurde nicht rechtzeitig als flankierende Maßnahme ein Verbot der nach dem Chemikaliengesetz von 1992 verbotenen Wirkstoffe Carbaryl, Cyhexatin und der Bariumverbindungen vorbereitet, um Einfuhr, Vertrieb und Anwendung dieser Substanzen zu unterbinden?
19. Welcher Rückstands-Höchstwert gilt für ein österreichisches Produkt, welches mit einem in den Niederlanden für die entsprechende Kultur zugelassenen Pestizidwirkstoff behandelt wurde, der in Österreich vor dem 5. Februar nicht zugelassen war?

20. Welcher Rückstands-Höchstwert gilt für ein Österreichisches Produkt, welches mit einem in den Niederlanden für die entsprechende Kultur zugelassenen Pestizidwirkstoff behandelt wurde, der auch laut Pflanzenschutzmittelregister in Österreich zugelassen ist?
21. Wo ist in deutscher Sprache für alle Interessierten einsehbar dokumentiert, welche Pestizide bzw. Wirkstoffe mit den entsprechenden Indikationen und Anwendungsbestimmungen derzeit in Holland - und damit automatisch auch in Österreich - zulässig sind?
22. Stimmt es, dass für holländische Pestizide das Vorliegen einer beeideten 1:1 Übersetzung der Kennzeichnung und der Gebrauchsanweisung in die deutsche Sprache nur für das Inverkehrbringen Voraussetzung ist, dass aber bei Eigenimporten für den Eigenbedarf weder eine Anmeldung des Pflanzenschutzmittels bei der AGES, noch eine deutschsprachige Übersetzung der Gefahrenhinweise, der Erste Hilfe Maßnahmen oder der Gebrauchsanweisung verpflichtend ist?
23. Wenn ja, wie wird die Kontrolle der korrekten Anwendung eines aufgrund § 12/10 für den Eigenverbrauch aus Holland importierten PSM mit holländischsprachiger Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung durch die amtlichen Kontrollorgane gewährleistet?
24. Ist daran gedacht den amtlichen Kontrollorganen künftig Dolmetscher zur Seite zu stellen?
25. Falls ja, was geschieht im Falle einer akuten Pflanzenschutzmittelvergiftung: Wie gelangen Ärztinnen beim Fehlen einer deutschsprachigen Kennzeichnung zu der Information um welches Gift es sich handelt, und welche Erste Hilfe Maßnahmen notwendig sind?
26. Ist daran gedacht, an Österreichs Spitälern künftig vermehrt Dolmetscher anzustellen?
27. Welche aufgrund der Gleichstellungsverordnung mit Deutschland zugelassenen Pestizide sind in der Integrierten Produktion erlaubt? (Bitte um Auflistung aller Pestizide und um Auflistung jener Wirkstoffe samt Höchstwerten für die sich die Höchstwerte in der deutschen Höchstwerteverordnung von den österreichischen unterscheiden.)
28. Welche aufgrund der Gleichstellungsverordnung mit den Niederlanden zugelassenen Pestizide sind in der Integrierten Produktion erlaubt? (Bitte um Auflistung aller Pestizide und um Auflistung jener Wirkstoffe samt Höchstwerten, für die sich die Höchstwerte in der niederländischen Höchstwerteverordnung von den österreichischen unterscheiden.)
29. Trifft es zu, dass für importierte Produkte aus dem Ausland teilweise niedrigere Höchstwerte für Pestizidrückstände gelten als für die entsprechenden Produkte aus inländischer Produktion?
30. Wenn ja, ist es dann denkbar, dass ein aus einem Mitgliedstaat importiertes Produkt aufgrund einer bestimmten Rückstandsbelastung mit einem bestimmten

Pestizidrückstand als nicht verkehrsfähig beanstandet wird, während ein inländische Erzeugnis mit der gleichen Rückstandsbelastung nicht beanstandet wird?

31. Ist es richtig, dass seit 6. Februar 2004 für österreichische Tomaten für manche Pestizidwirkstoffe weniger strenge Höchstwerte gelten als für beispielsweise holländische Tomaten, wenn sie in Österreich in Verkehr gebracht werden?
32. Ist es richtig, dass seit 6. Februar 2004 für den Pestizidwirkstoff Bupirimate in österreichischen Tomaten ein weniger strenger Höchstwert gilt als in holländischen Tomaten?
33. Ist es richtig, dass seit 6. Februar 2004 in österreichischen Tomaten die 100fache Menge des Pestizidwirkstoffs Bupirimate enthalten sein darf als dies für holländische Tomaten, die in Österreich in Verkehr gebracht werden, erlaubt ist?
34. Im Fall, dass ein Pestizid in den Niederlanden seine Zulassung verloren hat, eine Aufbrauchsfrist, die noch nicht verstrichen ist, aber existiert, darf dann dieses Mittel auch in Österreich solange angewendet werden bis dass die in den Niederlanden geltende Aufbrauchsfrist verstrichen ist?
35. Gibt es eine Dokumentation in deutscher Sprache aus der hervorgeht, welche Anwendungsbestimmungen für die gemäß §12 Abs. 10 PMG 1997 in Österreich zugelassenen „niederländischen“ Pflanzenschutzmittel geltend sind? (Z.B für welche Kulturen gilt die Zulassung, Wartefristen, Aufwandmengen etc)
36. Welche Anwendungsbestimmungen muss ein Produzent einhalten, wenn er ein gemäß § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenes verwendet, welches auch nach den bisherigen Regelungen zugelassen ist (entweder gemäß §12 Abs. 2 oder unabhängig von § 12), aber andere Anwendungsbestimmungen aufweist (zB. wenn österreichische Anwendungsbestimmungen längere Wartefristen verlangen als die niederländischen)?
37. Welche Anwendungsbestimmungen muss ein Produzent einhalten, wenn er ein nicht nach §12 Abs 10 PMG 1997 zugelassenes Pestizid verwendet, welches auch gemäß § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassen ist, aber andere Anwendungsbestimmungen aufweist ?
38. Welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe waren am 6. Februar 2004 (bzw. sind derzeit) in den Niederlanden zugelassen? Bitte um Auflistung.
39. Welche Pestizide waren am 6. Februar 2004 (bzw. sind derzeit) in den Niederlanden zugelassen? Bitte um Auflistung.
40. Wie viele Wirkstoffe sind derzeit in Österreich aufgrund §12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassen, die nicht auch über eine von §12 Abs. 10 PMG 1997 unabhängige Zulassung verfügen.
41. Welche Pestizide waren am 6. Februar 2004 (bzw. sind derzeit) in den Niederlanden für Paprika zugelassen? Bitte um Auflistung.
42. Welche Pestizide verfügten am 6. Februar 2004 (bzw. derzeit) über eine von §12 Abs. 10 PMG 1997 unabhängige „österreichische“ Zulassung für Paprika ?

43. Welche Pestizide waren am 6. Februar 2004 (bzw. derzeit) in den Niederlanden für Äpfel zugelassen? Bitte um Auflistung.
44. Welche Pestizide verfügten am 6. Februar 2004 (bzw. derzeit) über eine von § 12 Abs. 10 PMG 1997 unabhängige „österreichische“ Zulassung für Äpfel ?
45. Wie viele gemäß §12 Abs. 10 PMG 1997 und der Gleichstellungsverordnung mit Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel sind beim Bundesamt für Ernährungssicherheit seit August 2002 bereits gemeldet worden?
46. Wie viele gemäß §12 Abs. 10 PMG 1997 und der Gleichstellungsverordnung mit den Niederlanden zugelassene Pestizide sind beim Bundesamt für Ernährungssicherheit bereits gemeldet worden?
47. Gibt es Aufzeichnungen über Art und Mengen der aufgrund des §12 Abs. 10 PMG 1997 und der Gleichstellungsverordnung mit Deutschland seit August 2002 in Österreich in Verkehr gebrachten Pestizide?
48. Wenn ja, bitte um Ausführung!
49. Falls nein, gibt es diesbezügliche Schätzungen?
50. Gibt es Aufzeichnungen über Art und Mengen der aufgrund des § 12 Abs. 10 PMG 1997 und der Gleichstellungsverordnung mit Deutschland seit August 2002 nach Österreich als Eigenimport für den Eigenbedarf eingeführten Pestizide?
51. Wenn ja, bitte um Ausführung!
52. Falls nein, gibt es diesbezügliche Schätzungen?
53. Welche amtliche Stelle in Österreich ist in der Lage und bereit, auf Anfrage verbindliche und schriftliche Auskunft über den jeweils geltenden Höchstwert zu geben (unter Berücksichtigung der Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertverordnung, insbesondere der darin in §10 enthaltenen Verweise auf EU-Richtlinien zu bereits harmonisiertem Höchstwerte, sowie der von Österreich noch nicht umgesetzten harmonisierten EU-Höchstwerte, der in den Niederlanden geltenden Höchstwerte und der in Deutschland geltenden Höchstwerte, und gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung etwaiger „Importtoleranzen“)?
54. Wie wird gewährleistet, dass die österreichische Lebensmittelkontrolle in der Lage ist, Rückstände der laut §12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Wirkstoffe in und auf Lebensmitteln analytisch nachzuweisen?
55. Welche der nach §12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Wirkstoffe sind derzeit nicht im Untersuchungsspektrum der AGES enthalten und können deshalb im Rahmen des nationalen Lebensmittelmonitorings auch nicht nachgewiesen werden?
56. Wie ist §6.3 der Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertverordnung zu interpretieren?

57. Ein beeideter Lebensmittelgutachter findet in österreichischen Tomaten 0,5 mg/kg Bupirimate. Auf welchen Höchstwert muss er sich in seinem Gutachten beziehen? Ist das Produkt zu beanstanden?
58. Welche rechtlichen Folgen kann es für den Inverkehrbringen nach sich ziehen, sollte der Österreichische Höchstwert hier wirksam sein?
59. Ein beeideter Lebensmittelgutachter findet in holländischen Tomaten 0,5 mg/kg Bupirimate. Auf welchen Höchstwert muss er sich in seinem Gutachten beziehen? Ist das Produkt zu beanstanden?
60. Ein beeideter Lebensmittelgutachter findet in Tomaten unklarer Herkunft 0,5 mg/kg Bupirimate. Auf welchen Höchstwert muss er sich beziehen? Ist das Produkt zu beanstanden?
61. Welche Maßnahmen sind zur Abfederung der zusätzlichen Kosten von Rückstandsuntersuchungen und der sich daraus ergebenden Verteuerungen, die sich aus dem Rechercheaufwand zur Ermittlung des aktuellen Zulassungsstatus eines Pflanzenschutzmittels für das jeweilige Produkt in den Niederlanden - und damit zur Erhebung des geltenden Höchstwerts ergeben, geplant?
62. Sind unter den gemäß §12 Abs. 10 PMG 1997 und den Gleichstellungsverordnung mit den Niederlanden und Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bzw. den darin enthaltenen Wirkstoffen auch solche Pflanzenschutzmitteln bzw. darin enthaltene Wirkstoffe, für die jemals in Österreich eine Zulassung beantragt wurde, die ihnen aber verwehrt wurde? Wenn ja bitte um Auflistung.
63. Gibt es Mengenbeschränkungen für Eigenimporte von Pestiziden für den Eigenbedarf?
64. Welche Schritte sind geplant um die Anwendung von Plantomycin in der österreichischen Landwirtschaft zu verhindern?
65. Welche Pestizide sind in Österreich giftscheinpflichtig, nicht aber in den Niederlanden?